

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

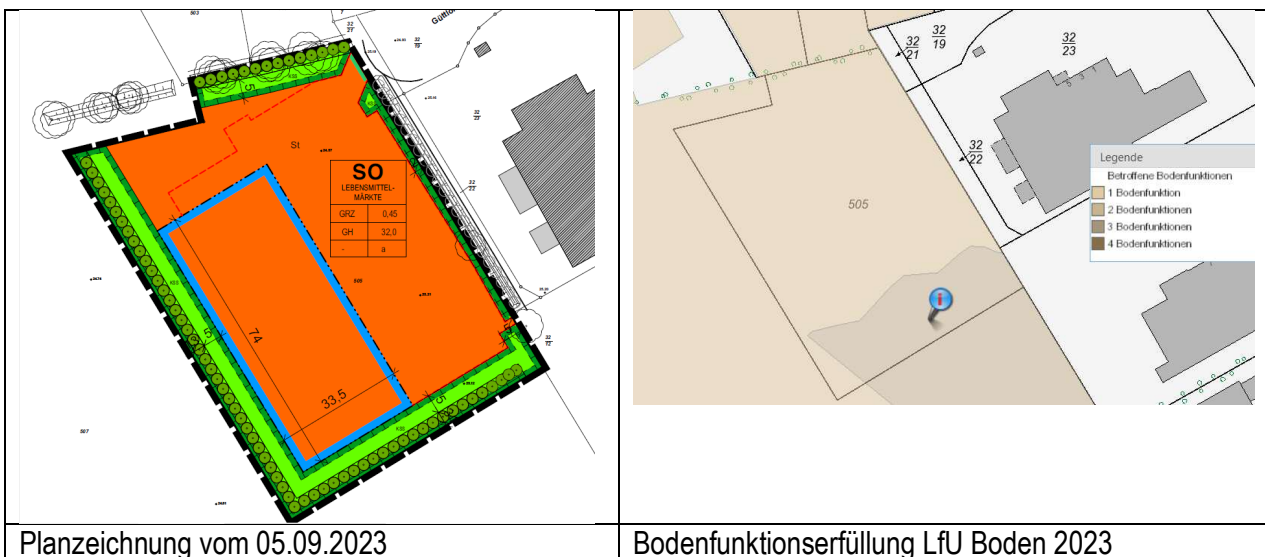
Stadt Quickborn
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
Ihr Ansprechpartner
[Redacted]
Verwaltung
Tel.: [Redacted]
Fax: 04121 – 45029 2277
[Redacted]
Kurt-Wagener-Str.11, 25337 Elmshorn
[Redacted]
Elmshorn, 08.09.2023

Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt zum B-Plan Nr. 64 der Stadt Quickborn (Nahversorgungsstandort Güttloh II) Erstfassung

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stadt Quickborn hat den B-Plan Nr. 64 „Güttloh II“ im Verfahrensschritt des Scoping mit der Beteiligung TöB 4-1.



Planzeichnung vom 05.09.2023

Bodenfunktionserfüllung LfU Boden 2023

Der unteren Bodenschutzbehörde sind für den Plangeltungsbereich keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen bekannt, die eine Nachforschungspflicht an die Stadt zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung begründen.

Sofern die Eignung der Fläche in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz und die naturschutzrechtlichen Fragestellungen nachgewiesen werden kann, gilt folgende Stellungnahme.

Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6, 7, 8) benannt.

Da Bauleitplanungen regelmäßig Eingriffe in die „durchwurzelbare Bodenschicht“ auslösen, sind die in § 4 BBodSchV Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ genannten 3000 m² schnell überschritten. Dann ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu prüfen, d.h. bereits im Planverfahren ist zu konkretisieren, welche Auswirkungen zu erwarten sind und was benötigt wird um das Boden-, Verwertungs-, Entsorgungsmanagement umsetzen zu können.

Von der uBB wird die Forderung erhoben, Festsetzung von Höhenbezugspunkten in Normalhöhennull (mNHN) im Plangeltungsbereich aufzunehmen, damit die Antragsteller diese in Ihren Bauvorlagen verwenden können. (In den Unterlagen zur Niederschlagsentwässerung sind bereits Höhen angeführt, die technisch notwendig sind, um das wasserwirtschaftliche Rückhaltekonzept ausführen zu können.)

In der Bauvorlagenverordnung §7 (3) 13., in Verbindung mit § 8 2. a), b), c) sind von Antragsteller Angaben und Darstellungen zu fertigen, die Bezug auf das Höhensystem im B-Plan nehmen.

Nur mit diesen Angaben kann ermittelt werden, ob selbständige Aufschüttung oder Abgrabung (§61 LBO Nr. 9.) größer als 1.000 m² oder die zu verbringenden Mengen mehr als 30 m³ betragen. Denn, wenn dieses der Fall ist, ist ein baurechtliches Verfahren notwendig.

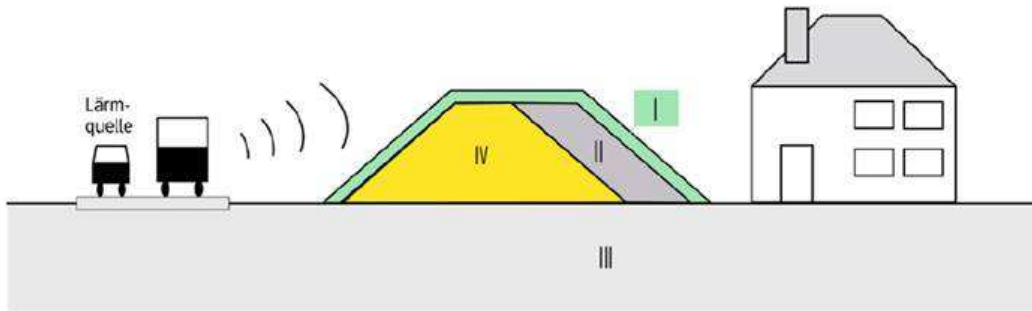
Der aus dem Baugesetzbuch stammende „Begriff“ Mutterboden wird als Oberboden in der ab 1.08.2023 geltenden Fassung der BBodSchV bezeichnet. Die BBodSchV führt neben dem Oberboden, auch Unterboden und den Untergrund, Bereich unterhalb des Unterbodens, auf. Die durchwurzelbare Bodenschicht besteht aus Ober- und Unterboden. Es gibt Bodenmaterial, Baggergut, mineralische Fremdbestandteil und Störstoffe.

In der ab 1.8.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind Regelungen für mineralische Ersatzbaustoffe und für Gemische in Hinblick auf eine Verwertung in technischen Bauwerken benannt. Die Regelungen der EBV nehmen Bezug auf die Begriffsbestimmungen mineralischer Fremdbestandteil und Störstoffe der BBodSchV.

Auch wird die Festlegung eines „höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes“ für den Geltungsbereich empfohlen. Diese ist ab dem 1.08.2023 für die Bewertung der Zulässigkeit von einzubringende Materialien in Zuge der Bauausführungen für die Antragsteller von großer Bedeutung.

Hier dazu Fallbeispiele aus der LABO-Vollzugshilfe, Stand 16.02.2023, für § 6-8 BBodSchV, zur Verdeutlichung der Fragestellung

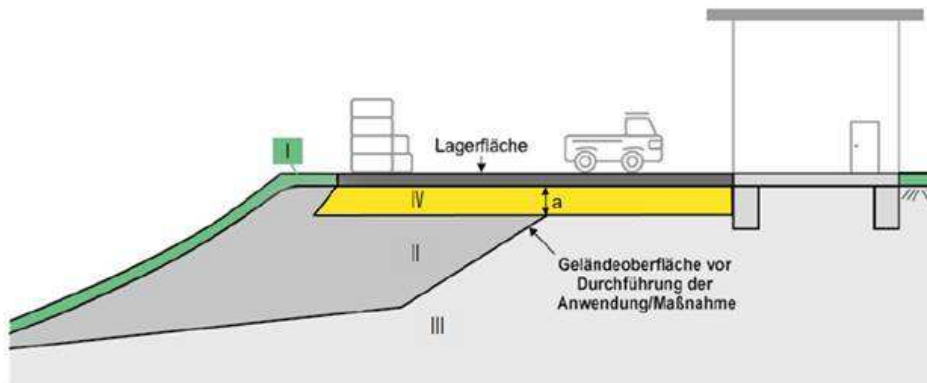
Abgrenzung von bodenähnlichen Anwendungen bei Dämmen und Schutzwällen



Legende:

<p>I Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV</p>	}	<p>Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV</p>
<p>II Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV</p>	}	<p>i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV</p>
<p>III Untergrund: anstehender Boden / Gestein</p>		
<p>IV Lärmschutzwall Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Frostsicherheit, Drainierung)</p>	}	<p>Mineralische Ersatzbaustoffe</p>

Geländeauffüllung mit nachträglicher Errichtung eines technischen Bauwerks

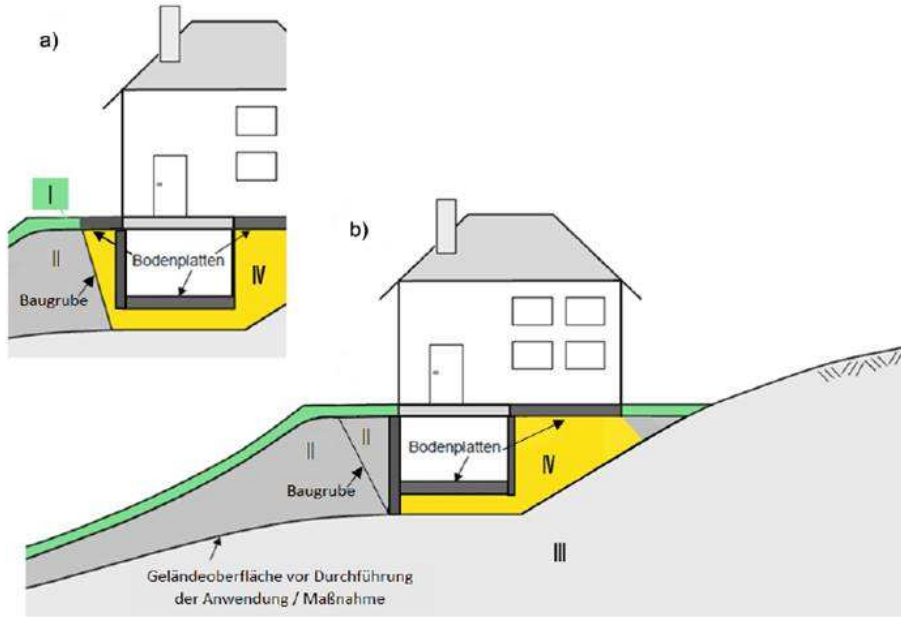


a = Mächtigkeit der techn. Funktionsschicht nach bautechnischer Anforderung (Tragschicht)

Legende:

<p>I Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV</p>	}	<p>Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV</p>
<p>II Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV: unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht</p>	}	<p>i.d.R. Bodenmaterial / Baggergut mit Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV oder BM / BG der Klasse 0 bzw. 0* ErsatzbaustoffV</p>
<p>III Untergrund: anstehender Boden / Gestein</p>		
<p>IV Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsgrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks</p>	}	<p>Mineralische Ersatzbaustoffe</p>

Geländeauffüllung mit Unterbau von Gebäuden und Verfüllung von Baugruben



Legende:

I	Durchwurzelbare Bodenschicht gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV	} Bodenmaterial / Baggertgut mit Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV bzw. BM / BG der Klasse 0 ErsatzbaustoffV
II	Auffüllungen / Aufschüttung mit Material gemäß den Anforderungen nach §§ 6 und 8 BBodSchV	
III	Untergrund: anstehender Boden / Gestein	
IV	Funktionsschicht (Tragfähigkeit, Verdichtungsgrad, Frostsicherheit, Drainierung) als Teil des technischen Bauwerks)	} Mineralische Ersatzbaustoffe

In diesen Beispielen liegt der „höchste anzunehmende Grundwasserstand“ unterhalb der beschriebenen Regelungsbereiche.

Zur Sicherstellung der Niederschlagswasseraufnahme Mulden werden „durchwurzelbare Bodenschichten“ notwendig. Für die durchwurzelbare Bodenschicht sind Oberböden verwendungsfähig, die die Vorsorgewerte der BBodSchV oder die BM-0 Werte der EBV einhalten.

Als wesentlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsminderungsbeitrag ist die Begrünung von Dachflächen festgesetzt. Inhaltlich soll diese Dachbegrünung eine Substrathöhe von 15 cm erhalten und natürliche Bodenfunktionen (als Pflanzenstandort, Niederschlagswasseraufnahme und verzögerte Abgabe, Verbesserung des Kleinklimas, u.a.) fungieren. Damit die so beschriebenen Wirkungen in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auch Eintreten und dauerhaft erhalten werden können, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weitere Spezifikationen für die „Substratqualitäten“ auszuführen. Die könnten im Bodenmanagement mit erarbeitet und dann den Bauherr*innen zur Verfügung gestellt werden.

Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, geben diesen über das vom Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt/vorgesehen wird, ist mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Überdüngung der nachfolgenden Gewässer unvermeidlich.

Auskunft erteilt:



Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer:

Bei Berücksichtigung der Ausführungen im Abschnitt 6.7.2 der Begründung kann der B-Plan 64 aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.

Ansprechpartner ist [REDACTED]

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll aufgrund der nicht vorhandenen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden im Plangebiet zurückgehalten und anschließend gedrosselt in die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden, daher ergeben sich von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser zur geplanten Entwässerung keine weiteren Anmerkungen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Salzstockhochlage Quickborn. Aufgrund der Lage oberhalb des Salzstocks kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Erdwärme, dem Brunnenbau o.Ä. kommen.

Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).

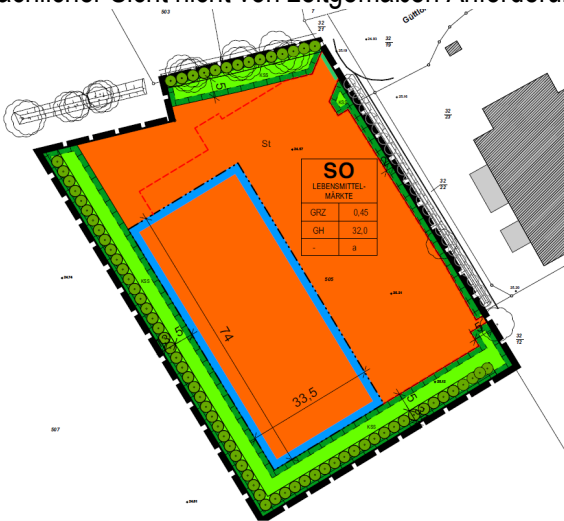
Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Untere Naturschutzbehörde:

Die Stadt Quickborn plant die Erweiterung ihres Nahversorgungsstandorts Güttloh. Einem ansässigen Lebensmitteldiscounter soll auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Quickborn, Flur 30, Flurstück 505) die Möglichkeit zur zeitgemäßen Anpassung seiner Verkaufsstrukturen geboten werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt, bei der die Belange von Bodenschutz und Natur und Landschaft sowie Artenschutz leider kaum Berücksichtigung fanden. Bei einer Variantenabwägung mit Schwerpunkt auf Stellplatzkapazitäten kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht von zeitgemäßen Anforderungskriterien gesprochen werden.



Durch die Wahl des „Nahversorgungsstandort Güttloh II“ wird eine Fläche mit Dauergrünland beansprucht und vernichtet. Außerdem werden vorhandene Knickstrukturen nachhaltig beeinträchtigt. Die genannten Knicks im randlichen Bereich des Plangebietes werden durch die geplanten Veränderungen erheblich beeinträchtigt.

Zwar können die gesetzlich geschützten Knickbiotopstrukturen ggf. die Leitfunktion wie in der Artenschutzrechtlichen Bewertung, aufgestellt durch die GFN, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH dargestellt, weiterhin übernehmen, die gesamte Situation wird allerdings erheblich gestört. Ein Konzept zum Schutz und Funktionserhalt der gesetzlich geschützten Knickbiotope liegt nicht vor und muss nachgereicht werden, wobei die Anforderungen an Schutzstreifen zu beachten sind.

Infolge der vorgenannten Sachverhalte kann die Untere Naturschutzbehörde der vorliegenden Variantenwahl nicht zustimmen.

Es muss für die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung eine Abwägung in Bezug auf Belange des Naturschutzes und des schonenden Flächenverbrauchs durchgeführt und plausibel dargestellt werden. Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft muss ebenfalls plausibel dargestellt werden, dem Minimierungsgebot ist Folge zu leisten.

Eine Klärung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Flächen für die gesetzlich geschützten Biotope muss stattfinden, genau wie eine Aufklärung über mögliche Konsequenzen (Cross Compliance/Konditionalität-Zahlungen) erfolgen muss.

Es bestehen Abweichungen zum Landschaftsplan aus 1999, der an dieser Stelle keine gewerbliche Nutzung vorsieht.

Hinweis: Aus städtebaulicher Sicht sollten dringend auch Baulücken Beachtung finden, ein neuer Flächenverbrauch, in bis dato Außenbereiche der Siedlungsstruktur, sollte aus Sicht der UNB und aus Klimaschutzaspekten vermieden werden.

Auch eine mehrstöckige Variante mit inkludierter Wohnnutzung fände Zuspruch aus den oben genannten Aspekten.

Auskunft erteilt: 

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: 

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es ist ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen (z.B. Errichtung des Fundaments und der Parkplätze etc.).

Es sind die nachfolgend benannten Vorgaben einzuhalten.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

- Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist seit dem 01.08.2023 in Kraft, dabei gibt es keine Umsetzungsfristen, die Regelungen gelten sofort.
Die EBV regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc.
Dabei besteht das Kernziel der EBV im nachhaltigen Schutz von Boden und Grundwasser sowie deren Wirkungspfadern.
Zusätzlich soll der Gedanke der Kreislaufwirtschaft intensiv verfolgt werden und geeignetes, aufbereitetes Material dort verwendet werden, wo auf natürliche Ressourcen verzichtet werden kann und darf.
Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Ich weise darauf hin, dass mit der Entsorgung **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind mir unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Für Bauschutt oder andere mineralische Ersatzbaustoffe, die vor Ort eingebaut werden sollen, gilt folgendes:

Rechtzeitig vor dem Einbau des Abfalls (z.B. Bauschutt) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse, die Probenahmeprotokolle sowie Daten zu dem höchstmöglichen Grundwasserstand und der diesbezüglich geplante Einbau sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass mit dem Einbau **nicht** begonnen werden darf, bevor die Prüfung des geplanten Einbaus erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass dieser zulässig ist.

Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) und BMO Material verwendet werden.

Hintergrund hierzu ist folgendes:

Die Ersatzbaustoffverordnung regelt den Umgang mit und die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen in technischen Bauwerken z.B. (Bau-)Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen etc.

Dabei ist der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffes oder eines Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.

- Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs (z.B. die Errichtung eines Knickwalls) ist folgendes zu beachten:

1. Eine Verwertung ist nach § 3 Abs. 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).

Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.

Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

2. Das Material muss für eine Verwertung nach der Ziffer 1 auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:
 - Genaue Angaben zum Herkunftsort
 - Art und Menge des Bodenmaterials
 - Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e)

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung von Bodenmaterial in einem Knick) überhaupt genutzt werden kann.

Auskunft erteilt: 

Mit freundlichen Grüßen

